

BGer 5A_1048/2018 vom 28. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1048_2018

FR: TF 5A_1048/2018 du 28 décembre 2018

IT: TF 5A_1048/2018 del 28 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

In Zivilsachen können - wie das Appellationsgericht bereits mitgeteilt hat - Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 BGG). Sodann bestellt das Bundesgericht keine "Amtsanwälte"; es ist Sache der Partei, einen nach dem Anwaltsgesetz berechtigten Anwalt zu mandatieren.

Ob der Vertretungsmangel gewissermassen dadurch geheilt ist, dass die Beschwerdeführerin das Dokument - freilich im Sinn einer Vollmachtserteilung - auch selbst unterzeichnet hat, kann offen bleiben, weil auf die Beschwerde mangels eines Rechtsbegehrens und einer Begründung ohnehin nicht eingetreten werden kann (dazu E. 2).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren im der Sache und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die Beschwerde enthält weder das eine noch das andere, sondern einzig die Aufforderung zur Weiterleitung der Akten an das Bundesgericht, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.